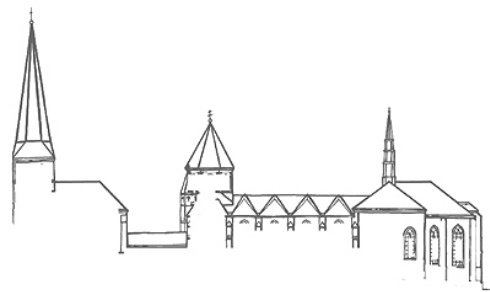


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 10

63. Jahrgang

Essen, 30.10.2020

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 82 Ordnung über das Siegelwesen in der
Diözese Essen (Siegelordnung) 111

Kirchliche Nachrichten

Nr. 83 Personalnachrichten 113

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 82 Ordnung über das Siegelwesen in der Diözese Essen (Siegelordnung)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Ein Siegel ist ein formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr.
- (2) Die Siegelordnung regelt die Siegelführung von Amtspersonen, Institutionen und Dienststellen in der Diözese Essen.

§ 2 Siegelberechtigung

- (1) Das Recht und gemäß den nachfolgenden Vorschriften die Pflicht zur Verwendung eines Siegels (Siegelberechtigung) haben alle juristischen Personen in der katholischen Kirche im Bereich der Diözese Essen, die nach staatlichem Recht als juristische Person des öffentlichen Rechts oder nach kirchlichem Recht als öffentliche juristische Person verfasst sind, sowie die kirchlichen Gerichte.
- (2) Unbeschadet eigenen Rechtes haben die Siegelberechtigung der Bischof von Essen und die Weihbischöfe.
- (3) Der Kanzler der Kurie¹ und die Notare führen das Siegel des Bischöflichen Generalvikariates nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.
- (4) Weitere Siegelberechtigungen kann der Generalvikar kirchlichen Stellen der Diözese Essen erteilen.

§ 3 Siegelführung

- (1) Die Siegelführung obliegt dem Siegelberechtigten.
- (2) Der Siegelberechtigte kann die Siegelführung delegieren (beauftragte Personen). Delegationen haben schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Fall der Delegation führt jeder das Siegel des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen. Als Beizeichen ist zur Unterscheidung der Siegelführenden ein unauffälliges Zeichen (z. B. arabische Ziffern oder Buchstaben) im Scheitelpunkt des Siegels zu führen.

- (4) Die Delegation der Siegelführung sowie die Herstellung bzw. Verwendung von Siegelausführungen mit Beizeichen sind dem Generalvikariat anzuzeigen.

§ 4 Beauftragte Personen

- (1) Die Siegelführung von Amts wegen im Generalvikariat delegiert der Generalvikar. Die Beauftragung und ihre Beendigung sind zu dokumentieren.
- (2) Die beauftragte Person zeichnet bei der Siegelführung „im Auftrag“ oder (abgekürzt) „i. A.“, soweit sie nicht von Amts „in Vertretung“ oder (abgekürzt) i. V. zeichnet, und – soweit vorhanden – unter Hinzufügung der Amtsbezeichnung.

§ 5 Verwendung des Siegels

- (1) Das Siegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, begedrückt:
 - a. auf Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden,
 - b. auf zu beglaubigenden Abschriften von Urkunden oder anderen Schriftstücken,
 - c. auf Erteilung von Vollmachten,
 - d. auf amtliche Auszüge aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,
 - e. wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschrift angeordnet ist,
 - f. auf schriftliche Erteilung kirchenamtlicher Erlaubnisse, Genehmigungen sowie Dispensen,
 - g. auf Schriftstücke von besonderer Bedeutung.
- (2) Das Siegeln auf Vorrat ist unzulässig.
- (3) Die Verwendung des Siegels zum Zwecke der Beglaubigung von Urkunden und Dokumenten nichtkirchlicher Urschrift ist untersagt, unbeschadet solcher zur Verwendung im innerkirchlichen Rechtsverkehr.
- (4) Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden; dieser trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt wird.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. An entsprechender Stelle umfassen diese Formulierungen gleichermaßen weibliche und männliche Personen.

§ 6 Wirkung der Siegelung

- (1) Durch das der Unterschrift beigedrückte Siegel wird beweiskräftig festgestellt, dass das mit dem Siegel versehene Schriftstück von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herrührt.
- (2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten wird, sofern die Vorschriften zur organischen Vertretung nichts Abweichendes regeln, durch die Siegelung die Rechtsgültigkeit festgestellt. Hiervon unberührt bleibt § 11 (1) dieser Ordnung.

II. Siegelgestaltung

§ 7 Grundsatz

- (1) Das Siegel besteht aus Siegelbild, Siegelumschrift und einer äußeren Umrandung.
- (2) Über die Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Gebrauch befindlichen Siegels entscheidet der Siegelberechtigte. Vor der Anfertigung eines Siegels ist ein Entwurf in Siegelgröße als Reinzeichnung herzustellen und dem Generalvikariat zur Genehmigung einzureichen.
- (3) Das genehmigte Siegel wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (4) Sonstige oder andere geführte oder verwendete Stempel sind für die Verwendung als Siegel nicht zulässig.

§ 8 Siegelbild

- (1) Das Siegelbild muss in Beziehung zum Siegelberechtigten stehen. Es soll Überlieferungen weiterführen, vorhandene Wappen aufgreifen oder Patrone abbilden.
- (2) Das Siegelbild muss klar und einfach dargestellt werden. Nicht bildhafte Darstellungen sind unbeschadet § 11 (3) dieser Ordnung unzulässig. Die Unterscheidbarkeit von anderen Siegeln und sonst im Geschäfts- und Amtsverkehr verwendeten Graphiken und Schriftzeichen muss gewährleistet sein.

§ 9 Siegelumschrift

- (1) Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten in der Regel in Großbuchstaben wieder. Sie läuft vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen um das Siegelbild. Eine Ortsbezeichnung ist in die Umschrift aufzunehmen.
- (2) Die Umschrift kann entweder in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst sein.
- (3) Die Schriftform soll leicht lesbar und der Eigenart des Siegelbildes angepasst sein.

§ 10 Siegelform und Siegelgröße

- (1) Das Siegel hat eine kreisrunde, im Ausnahmefall eine stehende ovale oder spitzovale (parabolische) Form aufzuweisen. Die Siegelumschrift kann selber auch als Umrandung gestaltet sein.
- (2) Der Durchmesser eines Siegels bei kreisrunder Form kann bis zu 35 mm betragen.
- (3) Die Höhe der ovalen oder spitzovalen Form kann bis zu 40 mm betragen.

III. Das Siegel des Kirchenvorstands

§ 11 Das Siegel des Kirchenvorstands

- (1) Durch Beidrücken des Siegels des Kirchenvorstands und den notwendig zu leistenden Unterschriften wird im Sitzungsbuch und im Rechtsverkehr die Ordnungsgemäßheit der Beschlussfassung festgestellt.
- (2) Das Siegel des Kirchenvorstands muss sich vom Siegel der Pfarrei unterscheiden.
- (3) Die Siegelumschrift muss den Namen der Kirchengemeinde und die Ortsbezeichnung tragen. Siegelbild oder -umschrift enthält stets: Der Kirchenvorstand.
- (4) Das Pfarrsiegel darf bei Willenserklärungen des Kirchenvorstands keine Verwendung finden.

IV. Sicherheitsvorkehrungen

§ 12 Aufbewahrung von Siegeln

- (1) Siegel sind möglichst einbruchssicher und immer unter Verschluss zu halten.
- (2) Jedes Siegel ist zu inventarisieren.
- (3) Die Reinzeichnung und alle sonstigen Unterlagen für die Herstellung des Siegels sind sicher zu archivieren.

§ 13 Abnutzung/Beschädigung

- (1) Abgenutzte oder beschädigte Siegel, die keinen einwandfreien Abdruck mehr ergeben, sind vom Siegelberechtigten unverzüglich außer Gebrauch zu nehmen und dem Diözesanarchiv zu übergeben.
- (2) Vom Generalvikariat kann die Erneuerung eines Siegels vom Siegelberechtigten verlangt werden.

§ 14 Abhandenkommen von Siegeln

- (1) Das Abhandenkommen eines Siegels ist unverzüglich dem Generalvikariat in Textform mitzuteilen. Vorhandene Unterlagen, insbesondere eine Ablichtung des Siegelabdruckes, sind gleichzeitig vorzulegen.
- (2) Das Abhandenkommen ist im Kirchlichen Amtsblatt anzuzeigen.
- (3) Im Fall des Abhandenkommens ist ein neues Siegel, das sich von dem abhandengekommenen Siegel wesentlich unterscheidet, anzufertigen und dem Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Kassation

Wird ein Siegel nicht weiter verwendet, ist es durch das Generalvikariat für ungültig zu erklären und dem Diözesanarchiv zu übergeben.

§ 16 Elektronisches Siegel

Auf die Verwendung elektronischer Siegel findet diese Ordnung sinngemäß Anwendung.

V. Verstöße gegen die Siegelordnung

§ 17 Verstöße gegen die Siegelordnung

Widerspricht ein vorhandenes Siegel wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung, kann das Generalvikariat eine Änderung des Siegels verlangen.

VI. Inkrafttreten

§ 18 Übergangsregelung

Siegel, die bei Inkrafttreten dieser Siegelordnung bereits rechtmäßig in Gebrauch bzw. genehmigt sind, haben weiterhin Gültigkeit. Bei Neuherstellung sind die Vorschriften dieser Siegelordnung bindend.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 01.11.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Siegelordnung entgegenstehenden diözesanen Bestimmungen außer Kraft.

Essen, 11.10.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölbeck

Kanzler der Kurie

Kirchliche Nachrichten

Nr. 83 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

29.07.2020	van den Boom, Lucia, nach Entpflichtung zum 14.08.2020 als Gemeindefereferentin an der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen und von der Koordination der Gemeinde St. Ludgerus, beauftragt mit dem Dienst als Gemeindefereferentin in der Gemeindefereferentur der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum mit Wirkung zum 15.08.2020;	31.08.2020	Büttner, Axel, zum Mitglied der Diakonatskommission für die Ständigen Diakone im Bistum Essen mit Wirkung zum 01.09.2020;
13.08.2020	Akolin, Albert, nach Entpflichtung zum 30.09.2020 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Laurentius in Plettenberg - Herscheid und von seiner Beauftragung in der Gemeinde St. Mariä Aufnahme in den Himmel in Herscheid schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor auf Pfarreebene der Pfarrei St. Mariä Geburt in Mülheim mit Wirkung zum 01.10.2020;	31.08.2020	Sieberath, Thomas, für die zweite Amtszeit zum Mitglied der Diakonatskommission für die Ständigen Diakone im Bistum Essen;
31.08.2020	Hilger, Robert, nach Entpflichtung zum 31.08.2020 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei Liebfrauen in Bochum und seiner Beauftragung mit der schwerpunktmäßigen Arbeit in der Gemeinde Liebfrauen in Bochum-Altenbochum, mit 50 % Beschäftigungsumfang zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen mit Wirkung zum 01.09.2020; mit den anderen 50 % Beschäftigungsumfang Beauftragung zum Promotionsstudium an der Ruhr-Universität Bochum im Fach Fundamentaltheologie;	08.09.2020	Dörnemann, Michael, Msgr., Dr. theol., zusätzlich zu seinen bestehenden Ämtern und Aufgaben zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen zum 01.11.2020;
		08.09.2020	Kemper, Michael, nach Bestätigung seiner Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Liebfrauen in Bochum und seiner Entpflichtung zum 31.10.2020 von der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge im Stadtteil Langendreer mit den Gemeinden St. Bonifatius und St. Marien, stattdessen Beauftragung als Pastor in der Pfarrei Liebfrauen auf Pfarreebene mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum 01.11.2020; gleichzeitig Beauftragung mit der Begleitung der Projektwerkstatt Citypastoral in Bochum mit den weiteren 50 % Beschäftigungsumfang, zunächst befristet bis zum 30.09.2021;
		09.09.2020	Mathur, Arun Jan, nach Entpflichtung zum 30.11.2020 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor in der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Herz Jesu in Oberhausen, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Laurentius in Essen mit Wirkung zum 01.12.2020;

- 09.09.2020 Fetsch OCist, P. Rupert, mit sofortiger Wirkung zum Wallfahrtsdirektor, gleichzeitige Ernennung als Kaplan an der Pfarrei B.M.V. Matris Dolorosae in Bochum-Stiepel;
- 23.09.2020 Basa, Rebwar, mit sofortiger Wirkung zum rector ecclesiae der St. Nikolaus Kirche in Essen-Stoppenberg;
- 25.09.2020 Baldus, Daniel, nach seiner Priesterweihe am 25.09.2020 zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Franziskus in Bochum mit sofortiger Wirkung.

Es wurden entpflichtet am:

- 19.08.2020 Hirning OCist, P. Malachias, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan und als Wallfahrtsdirektor der Pfarrei B.M.V. Matris Dolorosae in Bochum-Stiepel rückwirkend vom 17.08.2020;
- 25.08.2020 Ozioko, Father Sylvester Ejike, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Gertrud in Essen und der Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die anglophonen afrikanischen Katholiken im Bistum Essen zum 31.08.2020;
- 26.08.2020 Sommer, Peter, Bestätigung seiner Ernennung als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg. Gleichzeitige Entpflichtung von seinem schwerpunktmäßigen Dienst in der Karmelgemeinde „Mutter vom Guten Rat“, unter Beibehaltung seiner Beauftragung mit der Begleitung von Kursen im Programm Leben aus der Mitte im Bistum Essen mit sofortiger Wirkung;
- 08.09.2020 Zander, Thomas, von seiner zusätzlichen Ernennung als Pfarradministrator der Pfarrei St. Johann Baptist in Essen zum 31.10.2020;
- 17.09.2020 Haberla, Wolfgang, von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Josef in Essen zum 30.06.2021 und Versetzung in den Ruhestand zum 01.07.2021.